

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/144/43

Dresden, 1. November 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/10945

**Thema: Prüfverfahren gegen Bedienstete wegen Sachverhalten mit
extremistischem Bezug im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Wegen ‚Sachverhalten mit extremistischem Bezug‘ wurden und werden im Geschäftsbereich des Innenministeriums ‚dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen oder Verfahren geprüft‘. Dabei erfolgt eine ‚Zuordnung der Sachverhalte nach Kategorien‘. Eine Kategorie (von vielen) wird dabei als ‚fehlende Distanz zu rechtsextremistischen Bestrebungen‘ bezeichnet. Eine weitere als ‚fehlende Distanz zu rechts-extremistischem Gedankengut‘.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragestellungen beziehen sich auf den halbjährlichen Lagebericht der Koordinierungsstelle für Extremismusprävention und -bekämpfung (KostEx). Der letzte Bericht (4. Lagebericht, Stand: 30. Juni 2022) wurde am 6. September 2022 veröffentlicht.

Die KostEx analysiert halbjährlich die Fälle mit extremistischem Bezug von Bediensteten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern (SMI). Gegenstand der Betrachtungen sind Verhaltensweisen, die aufgrund ihrer Nähe zu extremistischen Ideologieelementen den Verdacht einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht begründen (= Fälle mit extremistischem Bezug im Sinne des Lageberichtes).

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Grundlage der Auswertung bilden die anonymen Zuarbeiten der personalverwaltenden Dienststellen im Geschäftsbereich des SMI. Betrachtet wird der Zeitraum ab dem 1. Januar 2017. Es werden alle Sachverhalte zu Bediensteten (Polizeivollzugsbeamten/-beamte, sonstige Beamtinnen/Beamte und Tarifbeschäftigte) im Geschäftsbereich des SMI erfasst, die einen extremistischen Zusammenhang aufweisen (auch Verdachtsfälle) und aufgrund derer seit dem 1. Januar 2017 eine Prüfung dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen oder Verfahren eingeleitet wurde.

Der extremistische Zusammenhang wird weit ausgelegt. Es werden alle Verhaltensweisen betrachtet, die einen Bezug zu typischen extremistischen Ideologeelementen wie z. B. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder die Verherrlichung des historischen Nationalsozialismus und dessen Repräsentanten aufweisen. Berücksichtigt werden alle Formen von Extremismus (z. B. Rechtsextremismus, Islamismus).

Im Rahmen der halbjährlichen Auswertungen wurden die anonym erfassten Sachverhalte thematisch sinnvoll zusammengefasst und folgenden Kategorien zugeordnet (Mehrfachzuordnungen waren möglich):

- Rassismus/Fremden-/Ausländerfeindlichkeit,
- Kontakt zu rechtsextremistischen Personen,
- Delegitimierung des Staates,
- fehlende Distanz zu rechtsextremistischem Gedankengut,
- Verwendung verbotener rechtsextremistischer Symbole, Parolen oder Grußformen,
- fehlende Distanz zu rechtsextremistischen Bestrebungen,
- „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“,
- Islamismus,
- Verherrlichung Nationalsozialismus,
- Teilnahme an rechtsextremistischer Veranstaltung,
- Befürwortung einer rechtsautoritären Diktatur und
- Sonstiges.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt vor diesem Hintergrund.

Frage 1:

Wie und auf welcher rechtlichen Grundlage wird konkret bei o.g. Prüfverfahren eine „fehlende Distanz zu rechtsextremistischen Bestrebungen“ und eine „fehlende Distanz zu rechtsextremistischem Gedankengut“ definiert und sofern dies bei Bediensteten festgestellt wurde, welche dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen oder Verfahren erfolgten, auf welcher rechtlichen Grundlage, daraus? (Bitte aufschlüsseln, welche Kriterien erfüllt sein müssen um, um eine „fehlende Distanz“ festzustellen und wie viele Verfahren mit welchen Ergebnissen und Maßnahmen wann eingeleitet wurden)

Frage 3:

Wie wird konkret bei o.g. Prüfverfahren der Begriff „rechtsextremistische Bestrebung“ und der Begriff „rechtsextremistisches Gedankengut“ definiert?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 3:

Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) müssen sich Beamtinnen und Beamte durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Daneben sind in diesem Kontext die Pflicht zur Mäßigung und Zurückhaltung nach § 33 Absatz 2 BeamStG sowie die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten nach § 34 Absatz 1 Satz 3 BeamStG als Grundlage der Prüfung zu nennen. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Verletzung der Dienstpflichten rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte nach § 17 Absatz 1 Sächsisches Disziplinalgesetz (SächsDG) ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Die KostEx erfasst anonym alle Verdachtsfälle mit extremistischem Bezug und ordnet sie im Rahmen der Auswertung unter anderem der Kategorie „fehlende Distanz zu rechtsextremistischen Bestrebungen“ sowie „fehlende Distanz zu rechtsextremistischem Gedankengut“ zu. Nach einem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erfordert die Pflicht zur Verfassungstreue von den Beamtinnen und Beamten insbesondere auch, dass sie sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73). Die Sachverhalte werden den genannten Kategorien zugeordnet, wenn Anhaltspunkte für eine fehlende Distanz im Sinne des Urteils vorliegen. Diese Zuordnung hat keinerlei Auswirkungen auf die konkrete Einzelfallprüfung durch den zuständigen Dienstvorgesetzten und erfolgt lediglich aus statistischen Zwecken.

Im 4. Lagebericht (Stand: 30. Juni 2022) gab es danach zehn Sachverhalte, in denen ein Prüfverfahren eingeleitet worden ist und die der Kategorie „fehlende Distanz zu rechtsextremistischen Bestrebungen“ bzw. „fehlende Distanz zu rechtsextremistischem Gedankengut“ zugeordnet wurden.

Bei sechs der zehn Verfahren dauert die Prüfung noch an. Vier Verfahren wurden abgeschlossen. Bei zwei dieser vier Verfahren wurde ein Dienstvergehen festgestellt und eine Disziplinarmaßnahme nach dem Sächsischen Disziplinalgesetz ausgesprochen. Die zwei übrigen Verfahren wurden eingestellt, da sich der Verdacht der Dienstpflichtverletzung nicht bestätigte.

Frage 2:

Sofern (insbesondere) „Kontakte“ zu „rechtsextremistischen Bestrebungen“ bzw. mit „rechtsextremistischem Gedankengut“ als „fehlende Distanz“ gewertet werden: Wie konkret wird der Begriff „Kontakt“ definiert?

Kontakte spielten bei der statistischen Zuordnung keine Rolle. Die Sachverhalte wurden in den Kategorien „fehlende Distanz zu rechtsextremistischen Bestrebungen“ bzw. „fehlende Distanz zu rechtsextremistischem Gedankengut“ erfasst, wenn Anhaltspunkte für eine fehlende Distanz im Sinne des in der Antwort auf die Frage 1 aufgeführten Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73) vorlagen.

Frage 4:

Auf welchen Zeitraum wird bei der o.g. Prüfung abgestellt, d.h. in welchem Zeitraum spielt die „fehlende Distanz“ eine Rolle und wie ist eine nachträgliche Distanzierung möglich?


Eine Festlegung von Zeiträumen, in denen „fehlende Distanz“ relevant ist, gibt es nicht. Mit Bekanntwerden eines Sachverhaltes/Vorfalles erfolgen in jedem Einzelfall nähere Ermittlungen zur Aufklärung. Im Ergebnis wird dann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles entschieden, ob und in welchem Umfang dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen getroffen werden. Inwieweit nachträgliche Distanzierungen möglich sind und auf welche Art und Weise diese erfolgen können, hängt ebenfalls von den Umständen jedes Einzelfalles ab.

Frage 5:

Werden auch solche „Bestrebungen“ als „rechtsextremistische Bestrebung“ im o.g. Sinne bezeichnet/bei Sachverhalten in die Prüfung einbezogen, welche vom LfV-Sachsen bzw. BfV nicht (mehr) als „rechtsextremistische Bestrebung“ eingeordnet und benannt werden dürfen und falls dies der Fall ist, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt dies?

Eine statistische Zuordnung von Sachverhalten im Sinne der Fragestellung erfolgte nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster